



**Gemeinde Rettenbach am Auerberg**  
7. Änderung Bebauungsplan Nr. 3 "Ge-  
werbepark Westerhof" mit integriertem  
Grünordnungsplan

**Begründung**  
Fassung 30.06.2023  
Sieber Consult GmbH  
[www.sieberconsult.eu](http://www.sieberconsult.eu)



## Inhaltsverzeichnis

---

	Seite	
1	Begründung – Städtebaulicher Teil	3
2	Abarbeitung der Umweltbelange (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) sowie Abarbeitung der Eingriffsregelung des § 1a BauGB, Konzept zur Grünordnung	6
3	Begründung – Sonstiges	10
4	Verfahrensvermerke	11

**1.1 Allgemeine Angaben****1.1.1 Zusammenfassung**

1.1.1.1 Durch die 7. Bebauungsplanänderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung eines Erweiterungsvorhabens der Firma Kugelmann Maschinenbau e.K. geschaffen.

1.1.1.2 Der Änderungsbereich liegt am südlichen Ortsrand von Rettenbach am Auerberg innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 3 "Gewerbepark Westerhof" mit integriertem Grünordnungsplan.

1.1.1.3 Die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB ist nicht erforderlich, da die Aufstellung der 7. Änderung Bebauungsplan Nr. 3 "Gewerbepark Westerhof" mit integriertem Grünordnungsplan im vereinfachten Verfahren erfolgt (gem. § 13 Abs. 3 BauGB).

**1.1.2 Abgrenzung und Beschreibung des Änderungsbereiches**

1.1.2.1 Der Änderungsbereich befindet sich am südlichen Ortsrand von Rettenbach am Auerberg. Er grenzt im Westen an die Kreisstraße OAL 8 "Bernbeurer Straße", im Norden und Nordosten an die bestehenden Gebäude der Firma Kugelmann Maschinenbau e.K. und weiterer Gewerbebetriebe sowie im Süden an den "Türkenbach". Südöstlich grenzt eine landwirtschaftliche Nutzfläche an den Änderungsbereich.

1.1.2.2 Die Fläche wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Grünland). Im nördlichen Teil, im Anschluss an die Bestandsgebäude, wurde das Gelände aufgeschüttet und planiert.

1.1.2.3 Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich die Grundstücke mit Fl.-Nrn. 125, 133, 140, 145, 150, 150/1, 150/2 und 155.

**1.2 Städtebauliche und planungsrechtliche Belange****1.2.1 Erfordernis der Planung**

1.2.1.1 Die in Rettenbach am Auerberg ortsansässige Firma Kugelmann Maschinenbau e.K. plant eine Erweiterung ihrer Firmengebäude. Das Vorhaben umfasst den Neubau einer Produktionshalle sowie Parkplätze und Verkehrsflächen. Für den betreffenden Bereich besteht die rechtsverbindliche 6. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 3 "Gewerbepark Westerhof" mit integriertem Grünordnungsplan (Fassung vom 07.02.2022, rechtsverbindlich seit 02.03.2022). Aus produktionstechnischen Gründen, aber auch zur Verringerung des Flächenverbrauchs und des vertikalen Transportes kann das für die Firmenerweiterung erforderliche Gebäude nicht in allen Belangen dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan entsprechend gestaltet werden. Das geplante Gebäude soll mit geringerer Grundfläche, dafür jedoch größerer Höhe als laut

Bebauungsplan zulässig, errichtet werden. Auch hinsichtlich der Erschließungssituation sind Abweichungen von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes erforderlich, um einen sinnvollen und reibungslosen Firmenbetrieb zu gewährleisten.

- 1.2.1.2 Die Gemeinde Rettenbach am Auerberg unterstützt die Erweiterungsabsichten des seit Jahren ortsansässigen Betriebes, um den Bestand der Firma und somit auch den Erhalt von Arbeitsplätzen vor Ort zu sichern. Die Gemeinde begrüßt darüber hinaus die flächensparende Gestaltung des Vorhabens, welches insbesondere die landes- und regionalplanerischen Vorgaben hinsichtlich einer flächensparenden Bauweise berücksichtigt. Da die Planung nicht in allen Belangen den Festsetzungen der rechtsverbindlichen 6. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 3 "Gewerbepark Westerhof" mit integriertem Grünordnungsplan entspricht, ist eine Bebauungsplanänderung erforderlich. Der Gemeinde erwächst daher ein Erfordernis, bauleitplanerisch steuernd einzugreifen.

## **1.2.2 Übergeordnete Planungen**

- 1.2.2.1 Die Planung steht in keinem Widerspruch zu den für diesen Bereich relevanten Zielen des Landesentwicklungsprogramms (LEP).
- 1.2.2.2 Die Gemeinde Rettenbach am Auerberg verfügt über einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan (letzte Änderung rechtsgültig mit Bekanntmachung vom 25.02.2022). Die überplanten Flächen werden hierin als Gewerbliche Bauflächen (G) dargestellt. Die rechtsverbindliche 6. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 3 "Gewerbepark Westerhof" mit integriertem Grünordnungsplan (Fassung vom 07.02.2022, rechtsverbindlich seit 02.03.2022) konkretisiert diese Vorgaben durch Festsetzung eines Gewerbegebietes (GE). Die Art der baulichen Nutzung wird durch die vorliegende 7. Änderung Bebauungsplan Nr. 3 "Gewerbepark Westerhof" mit integriertem Grünordnungsplan nicht geändert. Somit ist das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB bereits erfüllt.
- 1.2.2.3 Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine Denkmäler im Sinne des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG).
- 1.2.2.4 Inhalte von anderen übergeordneten Planungen oder andere rechtliche Vorgaben werden durch diese Planung nicht tangiert.

## **1.2.3 Nutzungskonfliktlösung, Immissionsschutz**

- 1.2.3.1 Vom Gewerbegebiet wirken Gewerbelärm-Immissionen auf schützenswerte Nutzungen in der Umgebung ein. Im Rahmen einer schalltechnischen Stellungnahme (C. Hentschel Consult Ing.-GmbH vom 26. Juni 2023 (Projekt-Nr. Z-2321-2023 / St\_01)) wurden Emissionskontingente gemäß DIN 45691 ermittelt, unter deren Einhaltung die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) sichergestellt wird.

### **1.3 Stand vor der Änderung; Inhalt der Änderung**

#### **1.3.1 Stand vor der Änderung**

- 1.3.1.1 In der rechtsverbindlichen 6. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 3 "Gewerbepark Westerhof" mit integriertem Grünordnungsplan (Fassung vom 07.02.2022, rechtsverbindlich seit 02.03.2022) sind die Gebäudehöhen über die Festsetzung einer Oberkante Fertiger Fußboden Erdgeschoß in Verbindung mit einer maximal zulässigen Wandhöhe (WH) geregelt. Im südlichen Bereich (GE 1) beträgt die maximal zulässige Wandhöhe (WH) 18 m.
- 1.3.1.2 Die zentrale Zufahrt zum Baugebiet von der "Bernbeurer Straße" im Westen her ist bisher als Gewerbegebietsfläche mit 8 m Breite festgesetzt, wobei hiervon je 4 m auf das Grundstück Fl.-Nr. 150 und 4 m auf das Grundstück Fl.-Nr. 145 entfallen. Im Osten ist eine öffentliche Verkehrsfläche in Verbindung mit einer öffentlichen Grünfläche festgesetzt.
- 1.3.1.3 Im Baugebiet ist eine Abflussmulde mit Fließrichtung gem. Untersuchung zu wild abfließendem Wasser als Hinweis enthalten.
- 1.3.1.4 Im südlichen Bereich (GE 1) ist eine vorgeschlagene Gebäudesituierung für zwei Baukörper als Hinweis enthalten.

#### **1.3.2 Inhalt der Änderung**

- 1.3.2.1 Die maximal zulässige Wandhöhe (WH) von 18 m im südlichen Änderungsbe- reich (GE 1) wird auf 24 m erhöht.
- 1.3.2.2 Die zentrale Zufahrt zum Baugebiet von der "Bernbeurer Straße" im Westen her wird als öffentliche Verkehrsfläche mit 8 m Breite festgesetzt. Auf diese Weise kann die Zufahrt von allen Anliegern auf voller Breite genutzt werden. Die öffentliche Verkehrsfläche im Osten des Änderungsbereiches in Verbin- dung mit einer öffentlichen Grünfläche entfällt. Sie wird zur besseren Ausnutz- barkeit des Grundstücks in Gewerbegebietsfläche (GE) geändert. Die Zufahrt in diesem Bereich soll künftig über das Baugrundstück erfolgen.
- 1.3.2.3 Die Fließrichtung der Abflussmulde lässt sich aufgrund von Geländeverände- rungen nicht wie im rechtsverbindlichen Bebauungsplan vorgesehen umset- zen. Eine aktualisierte Fließweganalyse (Dipl. Ing. Rüdiger Dittmann, Kempten, vom 24.05.2023) liegt vor. Da die Gebäudesituierung noch nicht abschließend feststeht und um Missverständnisse hinsichtlich eines etwaigen Festset- zungscharakters einer Abflussmulde zu vermeiden, wird auf eine hinweisliche Darstellung der neuen Abflussmulde im Bebauungsplan verzichtet.
- 1.3.2.4 Die hinweislich, vorgeschlagene Gebäudesituierung für zwei Baukörper im südlichen Bereich (GE 1) wird in eine vorgeschlagene Gebäudesituierung für einen Baukörper geändert.

## 2

# **Abarbeitung der Umweltbelange (§1 Abs.6 Nr.7 BauGB) sowie Abarbeitung der Eingriffsregelung des §1a BauGB, Konzept zur Grünordnung**

---

### **2.1 Umweltprüfung und Abarbeitung der Eingriffsregelung bei beschleunigtem Verfahren gem. §13a BauGB**

#### **2.1.1 Umweltprüfung**

2.1.1.1 Die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB ist nicht erforderlich, da die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr.3 "Gewerbepark Westerhof" mit integriertem Grünordnungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgt.

#### **2.1.2 Abarbeitung der Eingriffsregelung**

2.1.2.1 Da die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Gewerbepark Westerhof" mit integriertem Grünordnungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgt, wäre prinzipiell eine Erstellung einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung notwendig. Durch die Planung sind jedoch nur geringfügige Änderungen am bestehenden Bebauungsplan vorgesehen, sodass es zu keinen nennenswerten weiteren Eingriffen in Natur und Landschaft kommt, welche durch das bestehende Baurecht ohnehin bereits möglich wären. Durch die Änderung des Bebauungsplanes soll eine bestehende Verkehrsfläche entfallen und zukünftig als Baufläche ausgewiesen werden. Im Gegenzug hierzu, soll am westlichen Gebietsrand statt einer Baufläche eine Verkehrsfläche aufgenommen werden, welche im Vergleich zur entfallenden Verkehrsfläche vom Umfang geringer ausfällt. Somit kommt es durch die Planung insgesamt zu keiner planungsrechtlich erhöhten Versiegelung, welche auszugleichen wäre. Zudem wird durch die Bebauungsplanänderung in geringem Umfang die zulässigen Gebäudehöhen angepasst, um eine deutlich bessere Nutzung der Flächen zu erreichen und einer zukünftigen Entwicklung auf angrenzenden Grünflächen zu vermeiden. Im Vergleich zur aktuellen Höhenfestsetzung kommt es nur zu einer geringen zusätzlichen Auswirkung auf das Landschaftsbild, sodass auch hier von einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung abgesehen werden kann.

### **2.2 Abarbeitung der Umweltbelange (§1 Abs.6 Nr.7 BauGB)**

#### **2.2.1 Bestandsaufnahme**

2.2.1.1 Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Rettenbach am Auerberg und umfasst den Geltungsbereich der bereits rechtskräftigen 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Gewerbepark Westerhof" mit integriertem Grünordnungsplan. Der nördliche Teil der Fläche befindet sich derzeit bereits in der Bauausführung. Der südliche Teilbereich wird noch landwirtschaftlich intensiv als Mähwiese genutzt. Im Norden und Nordosten schließt das beste-

hende Gewerbegebiet an. Die östlichen angrenzenden Flächen werden teilweise landwirtschaftlich genutzt. Teilweise östlich aber überwiegend südlich wird der Geltungsbereich durch den "Türkenbach" mit seinen Bach begleitenden Gehölzen begrenzt. Im Westen schließt direkt die "Bernbeurer Straße" an.

- 2.2.1.2 Schutzgut Arten und Lebensräume und Biologische Vielfalt; Biotopverbund (Tiere und Pflanzen; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB): Für das überplante Gebiet besteht bereits Baurecht. Daher wäre bereits grundsätzlich eine überwiegende Versiegelung der Fläche mögliche, welche nicht mehr als Lebensraum für Tiere und Pflanzen dienen könnte. Derzeit befindet sich jedoch nur der nördliche Bereich in der Bauausführung. Aufgrund der Bodeneingriffe entfällt das Areal als Lebensraum. Das verbleibende südliche Gebiet des Geltungsbereiches wird derzeit noch intensiv landwirtschaftlich als Mähwiese genutzt. Infolge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und des damit einhergehenden Stickstoffeintrags ist die Artenvielfalt der Fläche begrenzt. Es sind nur wenige, anspruchslose Tier- und Pflanzenarten vorhanden. Der Vegetationsbestand ist überwiegend durch Fettwiesenarten (Futtergräser und -kräuter) und Stickstoffanzeiger dominiert.
- 2.2.1.3 Schutzgebiete/Biotope (insb. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB): Die nächsten gem. § 30 BNatSchG kartierten Biotope liegen etwa 110 m weiter westlich ("Flachmoor südlich Rettenbach", Nr. 8230-0235-001). Ein weiteres Biotop befindet sich südöstlich Geltungsbereiches in einer Entfernung von ca. 315 m ("Hangmoorbrache südöstlich Rettenbach", Nr. 8230-0025-001). Weitere Biotope befinden sich im weiteren Umfeld. Schutzgebiete liegen nicht in räumlicher Nähe zum Plangebiet.
- 2.2.1.4 Schutzgut Boden, Geologie und Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB): Aus geologischer Sicht stehen im Geltungsbereich spätwürmzeitliche Schmelzwasserschotter (Spätglazialterrassen) an. Im südlichen Bereich ragen teilweise würmzeitliche Moränen (Till) in das Plangebiet hinein. Laut der Übersichtsbodenkarte haben sich daraus fast ausschließlich Braunerden und Parabraunerden aus kiesführendem Lehm (Deckschicht oder Verwitterungslehm) über Carbonatsandkies bis -schluffkies (Schotter) gebildet. Im südwestlichen Bereich kommen vereinzelt größere Bodenkomplexe vor, welche sich aus Gleye mit weitem Bodenartenspektrum (Moräne) zusammensetzt. Diese sind verbreitet mit einer Deckschicht ausgebildet und kommen selten auch als Moore vor. Ein Teil des Bodens ist durch die derzeit bereits bestehende Bauausführung im nördlichen Teilbereich des Geltungsbereiches versiegelt bzw. nicht mehr in seiner ursprünglichen Form vorhanden. Die südlichen Flächen sind derzeit noch unbebaut und werden landwirtschaftlich intensiv genutzt. Hier können die Böden ihre Funktionen als Standort für Kulturpflanzen, als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf noch weitestgehend uneingeschränkt erfüllen. Es gilt jedoch auch hier zu beachten, dass für die Fläche Baurecht besteht und ein Eingriff in den Boden bereits möglich sind.
- 2.2.1.5 Schutzgut Wasser/Wasserwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB): Oberflächengewässer kommen im Plangebiet nicht vor. Südlich grenzt direkt der "Türkenbach" mit seinen Bach begleitenden Gehölzen an. Abwässer fallen derzeit im Plangebiet nur für das nördliche einzelne Bestandgebäude an. Hier

besteht zusätzlich bereits ein Anschluss an die Trinkwasserversorgung. Die Bereiche, welche sich derzeit in der Bauausführung befinden, werden aktuell an die Abwasser- und Trinkwasserversorgung angeschlossen. Dies gilt auch zukünftig für die geplante Bebauung des bereits bestehenden Baurechts. Die südlichen Teilbereiche sind derzeit noch vollständig unbebaut. Hier kann das auftreffende Niederschlagswasser breitflächig über den offenen Boden versickern. Dies ist für die nördlichen Bereiche derzeit bereits nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt möglich.

2.2.1.6 Schutzgut Klima/Luft, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB): Aufgrund der bereits bestehenden und in der Umsetzung befindlichen Bebauung im Norden ist hier die Kaltluftbildung eingeschränkt. Diese ist derzeit ausschließlich nur im südlichen Bereich möglich, welche landwirtschaftlich genutzt wird. Gehölze kommen auf der Fläche nur ganz vereinzelt am Rand vor, weshalb dem Gebiet nur eine geringe Relevanz gegenüber der Frischluftbildung zukommt. Insbesondere die Bach begleitenden Gehölze im Süden außerhalb des Geltungsbereiches sind für die Frischluftbildung verantwortlich. Durch das bestehende Baurecht kommt es zukünftig zu einer überwiegenden Versiegelung der Fläche. Somit wird die Wärmeabstrahlung begünstigt und die Kaltluftbildung unterbunden bzw. auf die benachbarten Flächen beschränkt.

2.2.1.7 Schutzgut Landschaftsbild (Landschaft; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB): Das Plangebiet ist derzeit noch überwiegend unbebaut. Einzig im Norden findet bereits die Errichtung der ersten Gebäude statt. Somit besteht für das Schutzgut bereits eine gewisse Beeinträchtigung. Diese wird sich weiter verstärken, wenn aufgrund des bestehenden Baurechts auf der Fläche die Bebauung nach Süden auf die noch freien Flächen erweitert wird. Um die Auswirkungen auf das Schutzgut zu verringern, wurden im Rahmen des rechtsgültigen Bebauungsplanes bereits eine Vielzahl an grünordnerischen Maßnahmen zur Ortsrandeingrünung festgesetzt.

## **2.2.2 Auswirkungen der Planung**

2.2.2.1 Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird ausschließlich eine Verkehrsfläche im Osten herausgenommen und dafür eine neue Verkehrsfläche im westlichen Gebietsteil neu festgesetzt. Im Vergleich zum bestehenden Baurecht ergeben sich daher keine weiteren Eingriffe, die sich auf die Schutzgüter Arten/Lebensräume, Boden, Wasser/Wasserwirtschaft und Klima auswirken. Das bisher bereits ohnehin bestehende Baurecht bleibt bestehen. Die im ursprünglichen Bebauungsplan dargestellten Auswirkungen auf die Schutzgüter durch eine Bebauung der offenen Flächen bleibt unverändert bestehen. Durch die Erhöhung der Gebäudehöhen kommt es zu einer geringfügigen Mehrbelastung auf das Schutzgut Landschaftsbild. Da es sich jedoch nur um eine geringfügige Erhöhung im Vergleich zur bestehenden Festsetzung handelt und die im rechtverbindlichen Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Ortsrandeingrünung bestehen bleiben, sind keine weiteren Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten, welche durch die geplante Bebauung ohnehin schon wirken werden.



Da es sich bei der Bebauungsplanänderung um nur geringfügige Anpassungen handelt, sind auch keine Auswirkungen auf die Umliegenden Biotope zu erwarten.

### **2.2.3 Konzept zur Grünordnung**

- 2.2.3.1 Im Rahmen der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Gewerbepark Westerhof" sind keine anderslautenden Festsetzungen im Vergleich zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan erforderlich. Diese werden unverändert übernommen. Nachfolgend werden zusammengefasst die wichtigsten Festsetzungen aufgeführt:
- 2.2.3.2 Am südlichen, westlichen und nördlichen Gebietsrand sind diverse öffentliche und private Grünflächen zur Ortsrandeingrünung und als ökologische Ausgleichsflächen festgesetzt. Diese sollen das Gebiet eingrünen und Ersatzlebensräume für den Verlust der offenen Flächen schaffen.
- 2.2.3.3 Auf der öffentlichen und privaten Grünfläche sowie auf den privaten Baugrundstücken ist eine Mindestzahl von Gehölzen zu pflanzen. Dadurch wird eine angemessene Ein- und Durchgrünung der Bebauung gewährleistet. Zudem verbessert sich hierdurch der Lebensraumwert der Flächen für siedlungstypische Tierarten.
- 2.2.3.4 Die Verwendung versickerungsfähiger Beläge für Stellplätze, Zufahrten u.a. untergeordnete Wege auf den privaten Baugrundstücken wird festgesetzt, um die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens weitestgehend zu erhalten und damit die Abnahme der Versickerungsleistung des Bodens durch die Versiegelung zu minimieren.
- 2.2.3.5 Die Höhen der Gebäude werden so festgesetzt, dass die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes minimiert werden können.

**3.1 Erschließungsrelevante Daten****3.1.1 Kennwerte**

3.1.1.1 Fläche des Geltungsbereiches: 6,00 ha

**3.1.2 Erschließung**

3.1.2.1 Abwasserbeseitigung durch Anschluss an: Kanalnetz der Gemeinde Rettenbach

3.1.2.2 Wasserversorgung durch Anschluss an: Frischwasserversorgung der Gemeinde Rettenbach

3.1.2.3 Stromversorgung durch Anschluss an: LEW Verteilnetz GmbH

3.1.2.4 Gasversorgung durch: kein Gasnetz vorhanden, nur punktuelle Kleinnetzanlage mit Flüssiggas

3.1.2.5 Müllentsorgung durch: Landratsamt Ostallgäu

**4.1 Aufstellungsbeschluss zur Änderung (gem. § 2 Abs. 1 BauGB)**

Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom ..... . Der Beschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

**4.2 Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 BauGB)**

Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) mit öffentlicher Unterrichtung sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung wurde abgesehen (gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom ..... bis ..... (Billigungsbeschluss vom .....; Entwurfsfassung vom .....; Bekanntmachung am .....) statt (gem. § 3 Abs. 2 BauGB).

**4.3 Beteiligung der Behörden (gem. § 4 BauGB)**

Von einer Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen (gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen eingeholt (gem. § 4 Abs. 2 BauGB). Sie wurden mit Schreiben vom ..... (Entwurfsfassung vom .....; Billigungsbeschluss vom .....) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

**4.4 Satzungsbeschluss (gem. § 10 Abs. 1 BauGB)**

Der Satzungsbeschluss erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom ..... über die Entwurfsfassung vom .....

Rettenbach am Auerberg, den .....  
(Reiner Friedl, 1. Bürgermeister)

**4.5 Ausfertigung**

Hiermit wird bestätigt, dass die 7. Änderung Bebauungsplan Nr. 3 "Gewerbepark Westerhof" mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom ..... dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom ..... zu Grunde lag und dem Satzungsbeschluss entspricht.

Rettenbach am Auerberg, den .....  
(Reiner Friedl, 1. Bürgermeister)

#### **4.6 Bekanntmachung und Inkrafttreten (gem. § 10 Abs. 3 BauGB)**

Der Satzungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Die 7. Änderung Bebauungsplan Nr. 3 "Gewerbepark Westerhof" mit integriertem Grünordnungsplan ist damit in Kraft getreten. Sie wird mit Begründung für jede Person zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Rettenbach am Auerberg, den .....  
(Reiner Friedl, 1. Bürgermeister)

Plan aufgestellt am: 30.06.2023

Planungsteam Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten:

Projektleitung und Projektkoordination	Christopher Berberich
Stadtplanung	Andrea Eppinger

Verfasser:

..... Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten

(i.A. Christopher Berberich)

Die Planung ist nur zusammen mit Textteil und zeichnerischem Teil vollständig. Versiegelte Originalfassungen tragen die Unterschrift des Planers/der Planerin.